

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 2B 338/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Fajga B [REDACTED].

[REDACTED], B [REDACTED] - [REDACTED] P [REDACTED]/Frankreich,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], P [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

84

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, von der Mühlen, Fuchs und Dr. Thuma

in der Sitzung vom 10. Februar 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 21. April 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter hat nicht, wie die Beschwerde vorträgt, Aufklärung und Feststellung einer zweifelhaften Krankengeschichte den Sachverständigen der Universität des Saarlandes überlassen. Er verwertet deren Gutachten insoweit, wie sie das von der Klägerin geklagte Beschwerdebild medizinisch deuten und einen Verfolgungszusammenhang für nicht wahrscheinlich erklären. Die Sachverständigen haben nach

- 3 -

tatrichterlicher Überzeugung bei der Beantwortung der Kausalitätsfrage den gesamten medizinischen Streitstoff, wie er sich aus den Akten und insbesondere aus Gutachten und Bekundungen anderer Ärzte ergab, in Betracht gezogen. Der Berufungsrichter war dann verpflichtet, die Krankengeschichte für die Sachverständigen verbindlich festzustellen, wenn es nach seiner Überzeugung oder nach der Erklärung der Gutachter für die Beantwortung der Kausalitätsfrage darauf ankam, ob die Krankengeschichte so oder so verlaufen sei. So lag der Fall nicht; die Gutachter haben für die teils festgestellten, teils behaupteten Beschwerden eine nicht auf die Verfolgung zurückweisende Erklärung gefunden und diese Erklärung hat den Tatrichter überzeugt.

Im Übrigen ergibt sich die Pflicht des Richters, eine zweifelhafte oder bestrittene Krankengeschichte für die ärztlichen Sachverständigen verbindlich festzustellen, unmittelbar aus § 286 ZPO und nicht erst aus den von der Beschwerde angesprochenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs. Ein Fall des § 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG liegt schon deshalb nicht vor (BGH RnW 1967, 291 Nr. 33; 431 Nr. 42).

Die von der Klägerin beigebrachten Gutachten und Atteste hat der Berufungsrichter berücksichtigt. Ob die Verfasser oder Aussteller zur Erläuterung ihrer schriftlichen Bekundungen vernommen werden müssen, um der richter-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

lichen Ermittlungspflicht (§ 176 BGG) zu genügen, hängt von den Umständen ab und kann nicht rechtsgrundsätzlich entschieden werden. Das gleiche gilt, soweit die Beschwerde andere vermeintliche Lücken der Ermittlung beanstandet.

Mai

von der Mühlen